

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GWF Österreich GmbH (Version 07.2024)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Angebote der GWF Österreich GmbH, Felberstrasse 80, 1150 Wien, Österreich (nachfolgend «GWF») genannt, sind widerruflich und unverbindlich.
- 1.2. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der GWF an die Bestellerin zustande. Die Lieferungen und Leistungen der Produkte, Waren und Dienstleistungen (nachfolgend einheitlich «Leistungen» genannt) erfolgen gemäss den Angaben in den technischen Spezifikationen des Angebots und den in Österreich geltenden zwingenden Normen und Vorschriften.
- 1.3. Die Bestellerin anerkennt mit Abschluss des Vertrages die Verbindlichkeit der vorliegenden AGB als integrierten Vertragsbestandteil. Allfällige Bedingungen der Bestellerin sind nicht anwendbar.
- 1.4. Werbeprospekte, Kataloge, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben, technische Datenblätter sowie ähnliche Dokumente sind nicht verbindlich.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die vorliegenden AGB gelten für alle Leistungen der GWF, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.2. Die vorliegenden AGB können u.U. durch schriftliche Spezialbedingungen ergänzt werden.
- 2.3. GWF behält sich vor, diese AGB jederzeit und einseitig abzuändern. Die jeweils aktuelle Version ist auf der Website www.gwf.ch/agb/ abrufbar.
- 2.4. Die Kommunikation via E-Mail erfüllt im Rahmen dieser AGB das Schriftformerfordernis.

3. Preise

- 3.1. Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich die Preise von GWF in EUR exkl. MwSt., Porto und Transportkosten, Verpackung und Einfuhrabgaben.
- 3.2. Der Mindestbestellwert beträgt € 250 EUR. Bei Bestellwert unter € 250 EUR wird ein Kleinmengenzuschlag von € 250 EUR erhoben.
- 3.3. Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere Währungsparitäten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und des Liefertermins ändern, ist GWF berechtigt, Preise und Bedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungen von GWF sind sofort fällig und innert 30 Tagen ab Rechnungserhalt zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig.
- 4.2. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins von 5 % p.a. zu entrichten.
- 4.3. Befindet sich die Bestellerin in Verzug, kommt folgendes zur Anwendung:
 - GWF behält sich vor, jegliche Leistungen an die Bestellerin so lange einzustellen, bis diese eine Vorauszahlung oder Garantie erbringen kann. Dasselbe gilt bei einer vermuteten Zahlungsunfähigkeit der Bestellerin.
 - GWF ist berechtigt, von jeglichem Einzelgeschäft mit der Bestellerin ohne Schadenersatzverpflichtung zurückzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. GWF bleibt bis zum Erhalt der vereinbarten Zahlung Eigentümerin ihrer Lieferung und Leistung. Mit Annahme der Lieferung ermächtigt der Besteller GWF, sofern notwendig, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das entsprechende Register vorzunehmen. Der Besteller wird die gelieferten Produkte auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten von GWF gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

6. Lieferung

- 6.1. Lieferfrist und Liefertermin
 - 6.1.1. Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin ergibt sich aus der Vereinbarung der Parteien und stehen unter dem Vorbehalt, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und dass GWF selbst rechtzeitig und richtig beliefert wird, ansonsten verlängert sich die Frist angemessen bzw. verschiebt sich der Termin.
 - 6.1.2. Die Lieferfrist beginnt jedoch frühestens am nächsten Werktag nach der Auftragsbestätigung von GWF, jedoch nur unter der Bedingung, dass 6.1.1. erfüllt ist.
 - 6.1.3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Leistungen fristgerecht angeboten oder geliefert werden.
 - 6.1.4. Die Einhaltung von Lieferfrist und Lieferterminen wird von GWF nicht garantiert. Die Haftung für verspätete Lieferung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Lieferverzögerungen berechtigten die Bestellerin in keinem Falle zu einem Vertragsrücktritt oder der Geltendmachung etwaiger anderer Ansprüche.
 - 6.1.5. Teil- oder Vorauslieferungen sind ohne Vereinbarung zulässig.
 - 6.1.6. Bei Änderungswünschen des Bestellers bleibt die ursprüngliche Lieferfrist nur gültig, wenn dies explizit und schriftlich vereinbart wurde. Ansonsten wird eine neue Lieferfrist angesetzt.
 - 6.1.7. GWF behält sich vor, Leistungen in annehmbaren Teillieferungen zu liefern.
- 6.2. Lieferverzögerungen
 - 6.2.1. Kann eine Lieferfrist ohne Verschulden von GWF nicht eingehalten werden, so hat GWF das Recht, die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.
 - 6.2.2. Die Bestellerin hat die termingerechte Lieferung zu akzeptieren, ansonsten sie in Annahmeverzug gerät. Befindet sich die Bestellerin im Annahmeverzug, so kann GWF wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder erneut auf Kosten und Gefahr der Bestellerin liefern, wobei sich GWF allfällige Schadenersatzansprüche vorbehält.
 - 6.2.3. Verstreicht eine gesetzte Nachfrist unbenutzt, ist GWF dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.
- 6.3. Lieferbedingungen
 - 6.3.1. Die Lieferungen erfolgen, soweit die Parteien nichts anders vereinbart haben, Incoterms 2020 FCA ab GWF Österreich GmbH.
 - 6.3.2. Sollten keine Lieferbedingungen vereinbart werden, findet der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Besteller mit der Übergabe der Lieferung an das Transportunternehmen statt.

7. Gewährleistung allgemein

- 7.1. GWF gewährleistet ab Lieferung und während 12 Monaten nach der Lieferung (nachfolgend «Gewährleistungsfrist»), dass
- die Waren und Produkte mängelfrei bzgl. Material, Design und Verarbeitung sind; und
 - die Dienstleistungen sorgfältig und fachmännisch erbracht werden.
 - Dies gilt nicht für Verschleissteile.
- 7.2. Der Besteller muss die gelieferten Leistungen sofort auf Mängelfreiheit, Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen, wobei allfällige Mängel spätestens drei Tage nach Lieferung an GWF schriftlich mitgeteilt werden müssen.
- 7.3. Handelt es sich um versteckte Mängel, müssen diese sofort nach Entdeckung innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich gerügt werden.
- 7.4. Die Gewährleistung von GWF erstreckt sich nur auf Mängel, die vor dem Übergang von Nutzen und Gefahr bestanden haben.
- 7.5. Unterlässt die Bestellerin die Verpflichtungen aus 7.2. und 7.3., so gilt die Lieferung als genehmigt und die Bestellerin hat ihre Mängelrechte verwirkt und sämtliche Gewährleistungsansprüche der Bestellerin entfallen.
- 7.6. Bei rechtzeitig gerügten Mängeln gewährleistet GWF entweder eine mängelfreie Ersatzlieferung, eine Nachbesserung oder eine Kaufpreiserstattung.
- 7.7. Keine Gewährleistung besteht für den Fall, dass GWF für die geltend gemachten Mängel nicht verantwortlich ist, bspw., weil sie durch normale Abnutzung, durch Änderungen, durch Nichteinhaltung von Vorschriften, unsachgemässe Reparatur, nicht von GWF ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die GWF nicht vertreten hat entstanden sind.
- 7.8. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von GWF Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller bei einem Mangel nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft, GWF den Mangel anzeigt und ihr Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 7.9. Sämtlichen weitergehenden Gewährleistungsansprüche, insb. für mittelbare und unmittelbare Schäden werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.10. Die Bestimmungen aus Ziffer 7 gelten auch für etwaige andere Beanstandungen des Kunden.

8. Haftung

- 8.1. Eine Haftung setzt in jedem Fall voraus, dass der Besteller seine Verpflichtungen aus Ziff. 7 erfüllt hat.
- 8.2. Jegliche Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere haftet GWF einzig bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit. GWF haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Besteller nachweist, dass er von GWF vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Lieferung beschränkt. Für Hilfspersonen haftet GWF nicht. Jede weitergehende Haftung der GWF für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Besteller in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden.

9. Compliance

- 9.1. GWF und der Besteller verpflichten sich zu jedem Zeitpunkt zur Einhaltung nationaler- und internationaler Exportkontrollgesetze sowie Sanktionen und Embargos, die durch die Vereinten Nationen, durch das Schweizer Embargogesetz, den Schweizer Sanktionsverordnungen mit entsprechenden Sanktionslisten, dem Schweizer Güterkontrollgesetz, den Embargo- und Sanktionsvorschriften der EU, sowie dem Re-Exportrecht und Embargos und Sanktionen der USA, insbesondere der Sanktionsmassnahmen des US OFAC definiert werden.
- 9.2. GWF behält sich das Recht vor, die Lieferung von Produkten in Länder oder an Unternehmen zurückzuhalten, auszusetzen oder zu annullieren, falls die Produkte unter eine exportkontrollrechtliche Bewilligungspflicht fallen, oder das Empfängerland oder Unternehmen von Sanktionen oder Embargos betroffen sind, oder eine sonstige Bewilligungspflicht greift. GWF kann nicht für daraus entstehende Schäden haftbar gemacht werden.
- 9.3. Sowohl der Besteller als auch GWF halten sich an die jeweilig anwendbaren Gesetze und Vorschriften bzgl. Korruptions- und Bestechungsthematiken.
- 9.4. Der Besteller verpflichtet sich dazu, den GWF aus allfälligen Gesetzes- oder Vorschriftsverletzungen entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.1. GWF hält sich an die geltenden Datenschutzbestimmungen.
- 10.2. Die Bestellerin nimmt hiermit zur Kenntnis, dass GWF Daten der Bestellerin im Rahmen des vertraglichen Zwecks bearbeitet, speichert, nutzt und auswertet.
- 10.3. GWF trifft entsprechende technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Daten des Bestellers.
- 10.4. GWF und der Besteller verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel und Software auch nach Beendigung des Vertrages wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – nicht zugänglich zu machen.
- 10.5. Weiter gilt die Datenschutzerklärung der GWF, zu finden unter <https://gwf.ch/datenschutz/>

11. Force Majeure

- 11.1. Ereignisse höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Unruhen, Epidemien, Pandemien, Streik, böswillige Beschädigung, Befolgung von staatlichen Regelungen und Gesetzen, Energiemangel, Unfall, Brand, Überschwemmung, Sturm, Lieferantenausfall, Arbeitskampfmassnahmen, Ausfall der Versorgung oder Infrastruktur, Ausfall von Maschinen, Ausfälle in der Lieferkette sowie weitere Elementar- und Personenrisiken usw. können verhindern, dass GWF termingerecht liefern kann.
- 11.2. Im Falle von Force Majeure kann GWF die Lieferfristen ohne Zustimmung des Bestellers verlängern und unter Begründung vom Vertrag ohne Schadenersatzpflicht zurücktreten.

12. Immaterielle Schutzrechte

- 12.1. Sind in der Lieferung Software, Dokumente, Lizenzen oder andere immaterielle Güter mitenthalten, gewährt GWF dem Besteller ein nicht ausschliessliches Recht,

diese inklusive Dokumentation zu nutzen (Lizenz). Dieses Recht ist nicht übertragbar. Die Software wird im Objektcode ohne Source Codes abgegeben. Die Lizenz berechtigt ausschliesslich zur Nutzung im Zusammenhang mit der Lieferung und kann nur zusammen mit der Lieferung übertragen werden.

- 12.2. Der Besteller ist nicht berechtigt: (a) die Lizenz zu übertragen oder Unterlizenzen zu gewähren; (b) die gelieferte Hardware oder Teile davon nachzubauen oder nachbauen zu lassen; (c) die gelieferte Software zu bearbeiten, zu vervielfältigen (ausgenommen für Sicherungszwecke), zu dekompileieren; oder (d) die zugehörige Dokumentation zu kopieren, zu veröffentlichen oder kopieren oder veröffentlichen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen.
- 12.3. Für von GWF allenfalls zu liefernde handelsübliche Standard-Software gelten ausschliesslich die massgebenden Liefer- und Lizenzbedingungen der betreffenden Hersteller.

13. Änderungen der AGB

- 13.1. GWF behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung geltende Version dieser AGB.
- 13.2. Die Anpassungen oder Ergänzungen werden dem Besteller in geeigneter Weise bekanntgegeben und erlangen Gültigkeit, sofern der Besteller nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Erhalt der Änderungen widerspricht.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.
- 14.2. Das Vertragsverhältnis untersteht dem österreichischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980.
- 14.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das jeweilig zuständige Gericht für Handelssachen in Wien.